

## **Schreiben SenBauWohn V A 21 - 6564/02/02 vom 29. Januar 1993**

**Betr.: Behandlung von Anträgen auf Rückverfolgung von Eigentumsverhältnissen**

### **1 Anlage**

Im Zusammenhang mit der Verlagerung der Zuständigkeiten für Grundbuchangelegenheiten im Ostteil der Stadt ist von der Senatsverwaltung für Justiz mit unserer Mitwirkung eine Regelung zur Klarstellung der Zuständigkeiten für die Bearbeitung der Anträge auf Rückverfolgung getroffen worden. Die Regelung übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Da eine abschließende formelle Abstimmung der Regelung mit unserem Hause aus Zeitgründen nicht möglich war, werden noch folgende Erläuterungen gegeben:

Bei den unter Nummer 2 aufgeführten Anträgen handelt es sich um Anträge auf schriftliche Auskünfte und beglaubigte und unbeglaubigte Auszüge aus dem Liegenschaftskataster über aktuelle und historisch gewordene Angaben einschließlich der Anträge auf schriftliche Auskünfte über Grundstücks- und Flurstücksentwicklungen.

Die unter Nummer 5 aufgeführten Anträge sind an die Grundbuchämter abzugeben, wenn die Eigentumsangaben für die zurückliegende Zeit bis einschließlich 1952 beantragt worden sind. Sind Eigentumsangaben für die zurückliegende Zeit über 1952 hinaus oder nur für die Zeit vor 1952 beantragt, so sind die Anträge an das Zentrale Grundbucharchiv abzugeben.

Der in Nummer 7 geregelte Verzicht auf Abgabennachricht gilt für die Bearbeitung der Anträge aller Behörden und Stellen Berlins.

Die Senatsverwaltung für Justiz hat für die Mitarbeiter der neuen Grundbuchämter und des Zentralen Grundbucharchivs außerdem klargestellt, daß bei Anträgen mit fehlenden, alten oder unrichtigen Angaben zum Aktenzeichen im Rahmen der allgemeinen Dienstpflichten und der geltenden Geschäftsgangsbestimmungen selbstverständlich zunächst die vorhandenen Unterlagen, insbesondere das vergleichende Nummernverzeichnis, das Flurstücksregister sowie das Straßen- und Eigentümerverzeichnis für Ermittlungen zu benutzen sind.

Im Auftrag  
Gilbert

**Schreiben SenBauWohn V A 21 - 6564/02/02 vom 29. Januar 1993**  
**ANLAGE**

Regelung der Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Anträgen auf Rückverfolgung von Eigentumsverhältnissen

1.

Die Amtsgerichte - Grundbuchämter - bzw. das Zentrale Grundbucharchiv Hohenschönhausen sind zuständig, wenn

- die Erteilung beglaubigter oder einfacher Grundbuchauszüge und/oder
- der Nachweis der Eigentumsentwicklung

beantragt wird.

Voraussetzungen für die Bearbeitung dieser Anträge durch die Grundbuchämter bzw. das Zentrale Grundbucharchiv sind die genaue Bezeichnung des Grundstücks (z. B. Liegenschaftsbuch-Nr., alte Grundbuchbezeichnung nach Band und Blatt) und ein unveränderter Grundstücksbestand.

2.

Die Bezirksämter - Vermessungsämter - sind zuständig, wenn

- ein Auszug aus dem Liegenschaftsbuch,
- ein Auszug aus der aktuellen Flurkarte mit Zuweisung der Flurstücke (Parzellen),
- ein Auszug aus einer alten Flurkarte mit Zuweisung der Flurstücke (Parzellen),
- ein Nachweis der kompletten Flurstücksentwicklung

beantragt wird.

3.

Gehen bei den Grundbuchämtern oder bei dem Zentralen Grundbucharchiv Anträge nach Nr. 1 ein, ohne daß das Grundstück im Antrag genau bezeichnet ist, oder sind Veränderungen im Grundstücksbestand eingetreten, wird der Antrag von Amts wegen dem zuständigen Vermessungsamt zugeleitet, das zunächst die notwendigen Ermittlungen zur Grundstücksbezeichnung trifft.

4.

Gehen bei den Vermessungsämtern Anträge nach Nr. 1 ein, prüft das zuständige Vermessungsamt vor Abgabe des Antrags, ob das Grundstück so genau bezeichnet ist, daß die Grundbuchämter bzw. das Zentrale Grundbucharchiv zur weiteren Bearbeitung in der Lage sind. Ist dies nicht der Fall, trifft es vor Abgabe die notwendigen Ermittlungen zur Grundstücksbezeichnung in eigener Zuständigkeit.

5.

Gehen kombinierte Anträge nach Nr. 1 und Nr. 2 ein, sind diese zunächst von den Vermessungsämtern zu bearbeiten und dann an die Grundbuchämter bzw. das Zentrale Grundbucharchiv abzugeben.

6.

Diese Regelung gilt auch für alle den Grundbuchämtern, dem zentralen Grundbucharchiv Hohenschönhausen und den Vermessungsämtern vorliegenden, noch nicht erledigten Anträge.

7.

Bei Anträgen

- der Treuhandanstalt,
- der Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt,
- des Landesamtes/Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen,
- des Bundesvermögensamtes Berlin,
- der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz
- und der Oberfinanzdirektion Berlin

wird im Interesse einer Arbeitsvereinfachung und -beschleunigung auf Abgabennachrichten verzichtet. In allen übrigen Fällen ist Abgabennachricht zu erteilen.